



WAB e.V. | Barkhausenstraße 4 | 27568 Bremerhaven

T +49 471 39177 0 | F +49 471 39177 19 | @ info@wab.net

Dr. Astrid Wirnhier

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Leiterin des Referats IIIB7 Windenergie auf See

Stellungnahme an BUERO-IIIB7@bmwi.bund.de

Stellungnahme

Verordnungsentwurf des BMWi: Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der AWZ (Verordnung zu sonstigen Energiegewinnungsbereichen – Sonstige Energiegewinnungsbereiche V)

Sehr geehrte Frau Dr. Wirnhier,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der AWZ (Bearbeitungsstand 11.8.2021).

WAB e.V. mit Sitz in Bremerhaven ist bundesweiter Ansprechpartner für die Offshore-Windindustrie, das Onshore-Netzwerk im Nordwesten und fördert die Produktion von „grünem“ Wasserstoff aus Windstrom.

Wir begrüßen den Verordnungsentwurf zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der AWZ mit dem Ziel der Vergabe von Flächen im Jahr 2022. Besonders erfreulich in diesem Verordnungsentwurf ist die Bewertung des Beitrags des geplanten Projektes zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Bedeutung der mitarbeitenden Kleinstunternehmen, KMU und der damit verbundene Beitrag zur lokalen Beschäftigung im Ausschreibungsverfahren, ist ein wichtiger Schritt und wegweisend für weitere Vergabeverfahren im Bereich der Windenergie auf Grund der zunehmenden nationalen Wertschöpfungsvorgaben weltweit.

WAB e.V.

Geschäftsführerin Heike Winkler | AG Bremerhaven | Vereinsregisternr. 1095 | Steuernr. 60/142/00469 | VAT No. DE224506414
Weser-Elbe Sparkasse | BIC BRLADE21BRS | IBAN DE16 2925 0000 0001 2104 16 www.wab.net



Die Anbindung an das öffentliche Netz, da OWP's noch nicht vollständig und für die gesamte Lebensdauer im „Inselmodus“ betrieben werden können, vereinfacht den Abtransport des Stroms über Kabel und erlaubt eine Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff an Land und auf See. Der Elektrolyseur kann eine netzdienliche Fahrweise des OWP unterstützen. Der im Verordnungsentwurf festgelegte Übergabepunkt sowie die Festlegung auf den „finalen Energieträger“ stehen dieser Flexibilität entgegen.

Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Da die Betroffenheit von KMU durch diesen Verordnungsentwurf nicht auszuschließen ist, sollten Finanzierungsmodelle für die geforderten Sicherheitsleistungen oder geringere Sicherheitsleistungen für KMU in Betracht gezogen werden.

Zu den vorgeschlagenen Teilbereichen:

Die Aufteilung in mehrere Flächen ist nur dann sinnvoll, wenn auch mehrere Modelle getestet werden können.

Zum Gegenstand der Ausschreibungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die vorgeschlagenen Flächen aus der Flächenentwicklungsplanung nicht im aktuellen Raumordnungsplan verortet. Die Beschränkung auf den fehlenden Netzzugang stellt die Sinnhaftigkeit, Flächen zur Windenergieerzeugung auf See für die Wasserstoffproduktion zu nutzen, aus Effizienzgründen in Frage. Im Hinblick auf die erforderlichen Strommengen, um das nationale Ziel bis 2030, einen 65%igen Anteil an Erneuerbaren Energie am Bruttostromverbrauch zu erreichen, können keine bisher mit Netzanschluss geplanten in der Raumordnung festgelegten Flächen für die Wasserstoffproduktion genutzt werden. Es müssen außerhalb von Testfeldern, die einen Netzanschluss haben sollten, zusätzliche Flächen in der Raumordnung und in der Flächenentwicklungsplanung lokalisiert werden. (Siehe auch Maßnahme 4 der Nationalen Wasserstoffstrategie)

Zu Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen:

Der Wechsel von der Bundesnetzagentur auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) sollte auf Grund einer besseren Verzahnung von Strom- und Gaserzeugung durch eine eng verzahnte Zusammenarbeit beider Behörden mit zusätzlicher personeller Verstärkung von Anfang an geplant werden. Die mögliche Verfehlung der von der Bundesregierung gesetzten Klimaziele sollte in einer Priorisierung von Klimaschutz zuträglicher Energieerzeugung münden. Diese Priorisierung muss im Vorfeld der Arbeitsaufnahme durch das BSH im Bereich „sonstige Energiegewinnung“ im Sinne der Harmonisierung von Klima- und



Umweltschutz die wichtigste Maxime für die Umsetzung dieser Aufgabe von hoher gesamtgesellschaftlicher Relevanz sein.

Anforderungen an die Gebote:

Die Einordnung des Reifegrades der einzusetzenden Technologien (Punkt 8) ist besonders im Hinblick auf den Bedarf der Überprüfung dieser Technologien eine Vorgabe, die im Sinne der Effizienzoptimierung eine Hürde schaffen kann. Hierbei sollte der Punkt „geeignete“ Quellen spezifiziert werden, um keine unnötigen Kosten zu produzieren.

Punkt 14 ist ein wichtiger Schritt für die Maximierung von heimischer Wertschöpfung im Kontext „sonstiger Energiegewinnung“.

Kriterien:

Die Beauftragung von Dritten durch das BSH im Kontext „sonstige Energiegewinnung“ sollte durch das BMWi im Vorfeld der Beauftragung geprüft werden.

Verfahren und Erteilung der Antragsberechtigung:

Nur im Fall des Punktegleichstands erfolgt die Bewertung des Beitrags des geplanten Projektes zur wirtschaftlichen Entwicklung (die meisten Kleinunternehmen & KMU). Diese Anforderung sollte Eingang in die allgemeinen Kriterien finden, um dem Anspruch der Begründung (Seite 26 / Nr. 14) gerecht werden zu können und um als qualitatives Bewertungskriterium greifen zu können.

Realisierungsfristen:

(Seite 14 / §14) Zur Verlängerung von Realisierungsfristen sollte an der Stelle „Hersteller“ für den Projekterfolg wesentlicher Zulieferer aufgenommen werden.

Zur Begründung – Befristung; Evaluierung

Da eine Befristung nicht vorgesehen ist und die Verordnung erst nach fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass Initiativen der Europäischen Kommission, die Entwicklung des Klimawandels, die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit in diesem Kontext eine schnellere Evaluierung nahelegen. Wie in der „Nationalen Wasserstoffstrategie“ bereits aufgeführt, werden die Rahmenbedingungen für die Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff mit der Windenergie auf See weiterentwickelt. Diese Entwicklung sollte sich auch in der Verordnung zur Vergabe widerspiegeln.

Es ist wichtig, dass der Wirtschaftszweig „grüner“ Wasserstoff eine nachhaltige Zukunft und eine langfristige Perspektive erhält. Dieser Wirtschaftszweig wird auf Grund des Bedarfs an Primärenergie aus Wind kein unabhängiger Wirtschaftszweig sein. Der eigene Erzeugungsmarkt



für „grünen“ Wasserstoff benötigt geeignete Rahmenbedingungen und eigene Flächenressourcen, die die für den Klimaschutz erforderliche Elektrifizierung nicht beeinträchtigt.

Allgemeiner Teil:

Keine andere erneuerbare Energiequelle liefert in Europa so zuverlässig große Mengen an grünem Strom für die Elektrolyse wie die Windenergie. Überall dort, wo der direkte Einsatz von Strom aus Windenergie nicht möglich ist, kann "grüner" Wasserstoff eine CO₂-reduzierende Lösung darstellen, die dringend für die Sektorenkopplung benötigt wird. Um die entsprechenden Mengen produzieren zu können, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien und vor allem der Offshore Windkraft mit dem erhöhten Bedarf für die Wasserstoffproduktion kalkuliert werden, damit die Klimaziele erreicht werden können. Wichtiger als die reine Vergabe von Flächen für die Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff ist die Wirtschaftlichkeit, die maßgeblich bestimmt wird durch die Vergütung.

Der im Verordnungsentwurf angenommene „Inselmodus“ der „sonstigen Energiegewinnungsbereiche“ stellt nicht unbedingt die volkswirtschaftlich sinnvollste Lösung dar.

Zur Norddeutschen Wasserstoffstrategie:

Die fünf norddeutschen Länder werden mit der „Norddeutschen Wasserstoffstrategie“ einen Transformationsprozess in Gang setzen und den Bund aktiv dabei begleiten, ein Level-Playing-Field für klimaneutrale Energieträger zu schaffen. Tragfähige Geschäftsmodelle erfordern einen konkurrenzfähigen Preis für grünen Wasserstoff, z.B. durch die Internalisierung von externen Kosten bei fossilen Energieträgern, eine Reform der staatlich induzierten Strompreisbestandteile (SIP) und Anschubfinanzierungen in Form von Förderprogrammen. Dadurch können auch Kostendegressionen bei Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Wasserstoff aufgrund von Skaleneffekten erreicht werden.

Hierauf aufbauend und unter der Voraussetzung, dass der Bund kurzfristig einen geeigneten Rechtsrahmen für grünen Wasserstoff schafft (einschließlich Aufhebung der gesetzlichen Deckelung der Ausbauziele für On- und Offshore-Windenergie), sollten bis 2025 mindestens 500 Megawatt und bis 2030 mindestens fünf Gigawatt installierte Elektrolyseleistung – ein Drittel der in der dena-Leitstudie für 2030 angenommenen Elektrolysekapazität für Deutschland – angestrebt werden. Hierbei ist ein schnelles Vergabeverfahren von großer Bedeutung.



Zur Nationalen Wasserstoffstrategie:

Die Bundesregierung sieht bis 2030 einen Wasserstoffbedarf von ca. 90 bis 110 TWh. Um einen Teil dieses Bedarfs zu decken, sollen bis zum Jahr 2030 in Deutschland Erzeugungsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung, einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung, entstehen. Dies entspricht einer grünen Wasserstoffproduktion von bis zu 14 TWh und einer benötigten erneuerbaren Strommenge von bis zu 20 TWh. Für den Zeitraum bis 2035 werden nach Möglichkeit weitere 5 GW zugebaut, spätestens bis 2040.

Rückblick:

Wie bereits in unserer WAB-Stellungnahme im Anschluss an den Fachworkshop „Sonstige Energiegewinnungsbereiche“ in Berlin (25.09.2019) hervorgehoben, geben wir erneut folgenden Hinweis: Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, ohne Netzanschluss Erfahrungen mit Windkraft auf See und Wasserstoff/LH₂/LOHC/LCOH₂/CGH₂ zu sammeln. Die Fläche, die für die „sonstigen Energiegewinnungsbereiche“ in der Nordsee angedacht ist, entspricht etwa der Größe eines handelsüblichen Offshore Windparks (OWPs). Sollte es kein Netz geben und keine Pipeline vorgesehen sein, bleibt bisher die Elektrolyse in Kombination mit Schiffen und Wasserstoffcontainern ein mögliches Modell, welches auf der Fläche umgesetzt werden könnte. Dagegen bleibt aber der Stromtransport über ein Kabel nach wie vor wirtschaftlicher.

Die Variante ohne Netzanschluss erlaubt die wohl wirtschaftlichste Anwendung nicht, nämlich sowohl Strom als auch Wasserstoff produzieren zu können. Speziell im Hinblick auf signifikante Strommengen von OWPs, die abgeregelt werden müssen, ist diese Doppelnutzung im Sinne des volkswirtschaftlichen Mehrwerts eine große Chance, um das gesamte Potenzial (hohe Anzahl an Volllaststunden) aus einem OWP nutzbar zu machen. Aus Gründen der schnellen technologischen Weiterentwicklung der Wasserstoffnutzung speziell für die dringend erforderliche Sektorenkopplung sollte geprüft werden, ob es nicht sinnvoll sein könnte, Pipeline, Netz und Wasserstoffcontainer in einem neuen Testfeld ausprobieren zu können. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass der Betrieb eines OWPs Strom benötigt.

Die Wirtschaftlichkeit ist derzeit aus unterschiedlichen Gründen nicht gegeben (grauer Wasserstoff, Strompreis, CAPEX Elektrolyseur). Die entsprechenden Hebel sind CO₂-Bepreisung und Regelungen zur Steuer- und Abgabenbefreiung, sowie stärkere Anreize zur Nutzung von grünem Wasserstoff in allen Sektoren.

Unter anderem die Befreiung von den Netzentgelten und anderen gesetzlichen Umlagen sowie Steuern sind erforderlich, um die Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff wirtschaftlich zu machen. Die Befreiungen sollten insbesondere zu den Zeiten greifen, in denen erneuerbare Energien einen hohen Anteil an der Stromerzeugung haben. Es handelt sich bei der



Wasserstoffherzeugung aktuell nicht um wirtschaftlich umsetzbare Konzepte auf Grund fehlender regulatorischer Rahmenbedingungen, ähnlich wie zu Beginn des Ausbaus der Windenergie auf See.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus der WAB-Geschäftsstelle

WAB e.V.
Barkhausenstr. 4
27568 Bremerhaven
Tel. +49 (0)471 39177 0
Fax +49 (0)471 39177 19

Ansprechpartnerin:

Heike Winkler

Geschäftsführerin WAB e.V.

Telefon: 0471-39177-0

E-Mail: heike.winkler@wab.net